

Aachen, den 02.10.2009

Hinweisverfahren 2009/14 **Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

die Clearingstelle EEG bat den Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. um eine Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2009/14, der wir gerne nachkommen. Hier ging es um die Frage:

„Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikinstallationen diese mit den Fernwirkleinrichtungen gem. § 6 Nr. 1 EEG 2009 ausstatten, wenn die Gesamtleistung der Installation 100 kWp übersteigt?“

Dazu liegt uns Ihr Entwurf vom 2. September 2009 vor, zu dem wir Stellung nehmen wie folgt:

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland begrüßt ausdrücklich den Hinweis der Clearingstelle EEG, dass es derzeit keine Photovoltaikanlagen mit Leistungen von 100 kW geben kann.

Die dafür in Ihrem Entwurf vom 2. September 09 genannten Begründungen erscheinen uns (bis auf einen Punkt) plausibel.

Lediglich den unter Punkt 2.5 „Teleologische Auslegung“ geäußerten Zweifeln, ob es nicht im Sinne der Netzsicherheit liegen müsste, auch zusammenschaltete Solarmodule mit einer Gesamtleistung von mehr als 100 kW in den Regelungsmechanismus einzubeziehen, widersprechen wir aus folgendem Grund:

Die Netzsicherheit wird - vereinfacht gesagt - entweder dadurch gefährdet, dass die eingespeiste Leistung in einem Netzabschnitt zu niedrig oder zu hoch ist. Im hier betrachteten Fall geht es nur um Letzteres. PV-Anlagen könnten die Netzsicherheit allenfalls gefährden, wenn sie zu viel Leistung einspeisen. Dabei steigt die Spannung in dem betroffenen Netzabschnitt an. Falls die Spannung den von der Norm vorgegebenen Wert zu übersteigen droht, werden PV-Anlagen automatisch abgeschaltet. Ohne eine solche Spannungsüberwachung werden schon seit etwa 20 Jahren keine PV-Anlagen mehr an das Stromnetz angeschlossen.

Diese automatische Abschaltung von PV-Anlagen bei Spannungsüberschreitung stellt bereits eine sehr wirksame Maßnahme zur Gewährleistung der Netzsicherheit dar. Darüber hinaus sind alle PV-Anlagen auch noch mit einer zweiten Überwachungseinrichtung ausgestattet, die sofort erkennt, ob der Netzbereich, in den sie einspeisen, vom übrigen Netz getrennt wird und die dann ebenfalls abschaltet. Schließlich werden fast alle PV-Installationen mit Gesamtleistungen über 30 kW mit einer dem Netzbetreiber zugänglichen Freischaltstelle ausgestattet, mit der der Netzbetreiber die Anlage abschalten kann. Es gibt also bereits ein zwei- bis dreistufiges Sicherheitssystem.

Nach unserer Auffassung verlangt deshalb auch die teleologische Auslegung keine darüber hinausgehende Regelung von zusammenschalteten Solarmodulen mit einer Gesamtleistung von über 100 kW.

In Punkt 3 Ihres Entwurfs unter der Überschrift „Rat zur Praxis“ wird auf § 13 EnWG hingewiesen, der den Netzbetreiber zur Regelung und Abschaltung von Anlagen ermächtigt. Relevant für unser Problem sind die Absätze 1, 2 und 4.

>

Zunächst zu Absatz 1:

§ 13 Absatz 1 EnWG sieht zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität zwei Arten von Maßnahmen vor, nämlich

1. netzbezogene Maßnahmen, insbesondere Netzschaltungen und
2. marktbezogene Maßnahmen ...

Bei den unter 1. genannten Maßnahmen sind die Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 EEG 2009 (also die Abnahmepflicht für eingespeisten Strom) „zu berücksichtigen“. Dies ergibt sich aus § 13 Absatz 1 Satz 2 EnWG. Teile eines Netzes, in die Strom aus Erneuerbaren Energien eingespeist wird, dürfen also nach Absatz 1 nicht vom übrigen Netz getrennt werden.

Die unter Punkt 2. im selben Absatz genannten „marktbezogenen Maßnahmen“ betreffen nur Einspeiser, die vertragliche Vereinbarungen getroffen haben. Solange also der Betreiber von PV-Modulen mit einer Gesamtleistung von über 100 kW nicht freiwillig einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, betreffen ihn solche marktbezogenen Maßnahmen nicht.

Nun zu Absatz 2:

§ 13 Absatz 2 EnWG sieht Maßnahmen für den Fall vor, dass die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen. Mit anderen Worten, es geht hier um eine Situation, die wir nachfolgend als „Katastrophenfall“ bezeichnen wollen. In diesem Fall darf der Netzbetreiber auch Einspeiser vom Netz trennen, die keinen Vertrag abgeschlossen haben. Für diesen Fall sind schon jetzt die meisten größeren PV-Anlagen mit der bereits oben erwähnten dem Netzbetreiber jederzeit zugänglichen Schalteinrichtung versehen.

In § 13 Absatz 4 EnWG geht es schließlich darum, wer im „Katastrophenfall“ die Kosten trägt. Absatz 4 bestimmt, dass in einem solchen Fall alle Leistungspflichten des Netzbetreibers ruhen und sogar die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen ist. (Die Bestimmungen dieses Absatzes sollte man bei freiwilligen Verträgen mit dem Netzbetreiber deshalb tunlichst ausschließen.)

Freiwillige vertragliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber

Obwohl der Betreiber von zusammengeschalteten PV-Modulen einer Gesamtleistung über 100 kW nicht verpflichtet ist, eine Fernregelungseinrichtung einzubauen, könnte er dennoch dem Netzbetreiber anbieten, dies freiwillig zu tun, wenn ihm vertraglich eine entsprechende Gegenleistung angeboten wird. Die Gegenleistung könnte beinhalten z.B. kostenlosen Einbau der Fernabregelungseinrichtung, finanzieller Ersatz der ggf. entgehenden Einspeisevergütung. Die Befreiung des Netzbetreibers von der Leistungspflicht nach § 13 Abs. 4 EnWG sollte in einer solchen Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Ebenfalls sollte der Netzbetreiber ausdrücklich nicht von seiner Verpflichtung zur Erweiterung der Netzkapazität nach § 9 Absatz 1 und 2 EEG 2009 befreit werden. Es wäre hilfreich, wenn die Clearingstelle dazu einen Vertragsentwurf im Wortlaut vorschlagen würde.

Die eindeutige Feststellung der Clearingstelle, dass der Einbau einer Fernregelungseinrichtung gesetzlich nicht verpflichtend ist, wird die Verhandlungsposition des Anlagenbetreibers stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wolf von Fabeck
Dipl.-Ing. Susanne Jung